

Betrifft: Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB

Hier: Bekanntmachung der Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhaltung für das Gebiet: Wendorf – Platz des Friedens

1. Aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I S. 255) und der §§ 172, 246 a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122) sowie des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466 ff.) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 24. Februar 1994 folgende Satzung beschlossen:

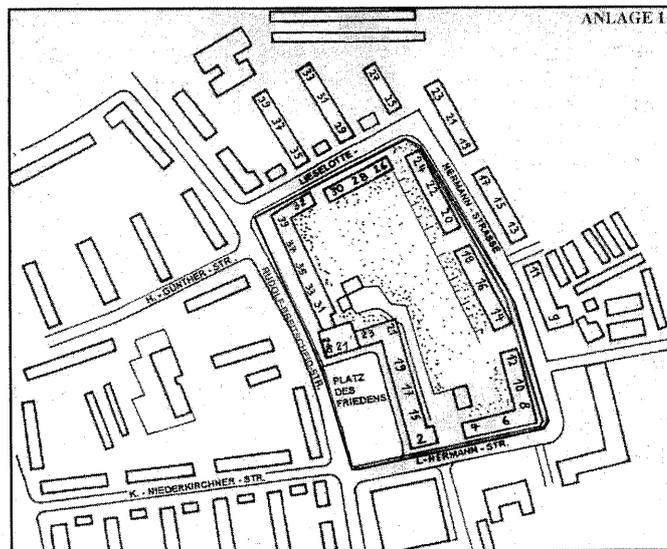
Erhaltungssatzung

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet, das von der Rudolf-Breitscheid-Straße im Westen und der Lieselotte-Hermann-Straße im Norden, Osten und Süden begrenzt wird und aus folgenden Flurstücken gebildet wird:

3367/12 und 3367/10

Es ist in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.



§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Hansestadt Wismar erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch das Bauordnungsamt im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar erteilt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM belegt werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wismar, den 3. März 1994

Dr. Rosemarie Wilcken, Bürgermeisterin der Hansestadt Wismar